

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 18
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; An
an Mietsache 1 536 c; Au
als Bestandteil eines Gr

Wesen der kirchlichen Stiftung

3

Von Dr. Ruth Lüttmann, Justitiarin des Bistums Münster, und
Christian Hörstrup, Bischöfliches Generalvikariat Münster

3.1 Rechtliche Grundlagen einer kirchlichen Stiftung

Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verwirklicht. Vermögensbestandteile werden auf Dauer rechtlich verselbstständigt, um mit den Erträgen besondere Zwecke zu verfolgen. Die Stiftung soll ihren Zweck unabhängig von der Lebensdauer einzelner Personen erfüllen. Sie hat daher Ewigkeitscharakter. Anders als ein Verein hat eine Stiftung keine Mitglieder. Natürliche Personen sind nur insofern erforderlich, als sie Stifter sind oder in den Gremien der Stiftung mitwirken. Stiftungen können solche des weltlichen oder des kirchlichen Rechts sein. Bei kirchlichen Stiftungen kommt es zur Überschneidung der staatlichen mit der kirchlichen Rechtsordnung. Kirchliche Stiftungen nehmen an dem den verfassten Kirchen im Grundgesetz eingeräumten besonderen Recht der Selbstverwaltung teil. Die Autonomie der Kirchen schließt die Befugnis ein, die Verwaltung und die Beaufsichtigung der kirchlichen Stiftungen grundsätzlich selbst zu regeln, sodass in diesem Umfang das staatliche Stiftungsrecht zurücktritt.

Die grundlegenden Vorschriften für alle Stiftungen finden sich in den §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Darüber hinaus gibt es in jedem Bundesland weitere Regelungen, die sich mit Stiftungen befassen, so in Nordrhein-Westfalen das Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW). Für die Besonderheiten kirchlicher Stiftungen gelten zudem das kirchliche Gesetzbuch Codex Juris Canonici aus dem Jahr 1983 (cic) sowie eine vom jeweiligen Ortsbischof erlassene Stiftungsordnung (StiftungsO). Gründung, Wirken und Auflösung einer kirchlichen Stiftung richten sich daher sowohl nach den Vorschriften des staatlichen Rechts als auch nach denen des Kirchenrechts.

Kirchliche Stiftungen unterliegen den Vorschriften des staatlichen Rechts und des Kirchenrechts

3.2 Merkmale einer kirchlichen Stiftung

Das Landesrecht bestimmt, welche Merkmale eine kirchliche Stiftung aufweisen muss, um auch im staatlichen Recht als kirchliche Stiftung anerkannt zu werden. Kirchliche Stiftungen sind demnach solche Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchliche Aufgaben erfüllen und gleichzeitig eine besondere organisatorische Verbindung zu einer Kirche aufweisen (vgl. § 13 StiftG NRW). Es wird eine sachliche, innere und äußere Verbindung zur Kirche verlangt.

Drei wesentliche Kriterien machen somit eine kirchliche Stiftung aus:
erstens die spezifische Zweckbindung,
zweitens die organisatorische Zuordnung zu einer Kirche,
drittens die verfahrensmäßige Beteiligung der kirchlichen Behörde.

3.2.1 Kirchlicher Zweck

Kirchliche Stiftungen dienen kirchlichen Zwecken. Anders als im Steuerrecht ist der Kirchlichkeitszweck nicht auf eine spezielle Beziehung zu Verkündigung und Gottesdienst beschränkt,

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 185
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; Anr
an Mietsache 1 536 c; Aus
als Bestandteil eines Grv

sondern erfasst die gesamte Bandbreite kirchlicher Tätigkeiten. Um kirchliche Stiftung zu sein, hat die Stiftung jedoch überwiegend kirchlichen Zwecken zu dienen. Im Regelfall muss mindestens die Hälfte der Aufgabenerfüllung im kirchlichen Bereich liegen.

Eindeutig kirchliche Zwecksetzungen sind:

- Unterstützung der kirchlichen Verkündigung in Wort, Schrift und Bild
- Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden und sakralen Gegenständen.

Kirchliche Zwecksetzungen können sein:

- Wohlfahrtspflege durch z.B. Alten- und Pflegeheime, Kindergärten und Krankenhäuser
- Erziehung und Unterricht durch Schulen und Hochschulen
- Erwachsenenbildung und Jugendarbeit.

Innerhalb der kirchlichen Zwecksetzungen ist der Stifter bei der Bestimmung des Zwecks völlig frei. Ihn zu bestimmen ist Aufgabe und Recht des Stifters. Im Stiftungszweck konkretisiert sich der Wille des Stifters. Der Stifterwille hat für die gesamte Stiftung grundlegende Bedeutung. Wo immer rechtlich zulässig, ist der Stifterwille mit größter Sorgfalt zu beachten, sowohl was die Art der Verwaltung als auch die Verwendung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge angeht (can. 1300 c1c). Die Kirche ist an den Willen des Stifters strikt gebunden.

3.2.2 Organisatorische Zuordnung zur römisch-katholischen Kirche

Kirchliche Stiftungen müssen von Personen verwaltet werden, die im Einvernehmen mit der Kirche stehen

Neben dem kirchlichen Zweck ist eine organisatorische Bindung an die römisch-katholische Kirche erforderlich. Erst die Verbindung mit einer Kirche eröffnet Stiftungen ihren besonderen rechtlichen Status. Die Stiftung muss dem kirchlichen Selbstverständnis nach ihrem Zweck und ihrer Aufgabe entsprechend berufen sein, ein Stück des kirchlichen Auftrages wahrzunehmen und zu erfüllen. Der Staat erkennt nur solche Stiftungen als kirchliche an, die der kirchlichen Organisation in spezifischer Weise eingegliedert oder angelehnt sind. Diese Bindung kann unterschiedlicher Intensität sein. Ihre rechtliche Ordnung ist jedoch unerlässlich. Die Verbindung muss die Verantwortlichkeit der Kirche für die Stiftung dokumentieren. Es ist jedoch nicht allein ausreichend, aber auch nicht notwendig, dass kirchliche Amtsträger zu den Mitgliedern der Stiftungsorgane gehören. Dies ist auch bei weltlichen Stiftungen denkbar. Ebenso genügt nicht allein die religiöse Motivation oder die Begünstigung von Gläubigen. Der Stifter muss nicht einmal katholischen Glaubens sein. Für eine Zuordnung ist jedoch mindestens erforderlich, dass die Stiftung von Personen verwaltet wird, die im Einvernehmen mit der Kirche stehen. In aller Regel bedürfen die Mitglieder der Organe der Stiftung daher der Bestätigung des Ortsbischofs.

3.2.3 Beteiligung der kirchlichen Behörde

Damit kirchliche Stiftungen nicht ohne Zustimmung der Kirche errichtet werden können, ist die Beteiligung der kirchlichen Behörde erforderlich. Die Anerkennung durch die kirchliche Behörde verhindert, dass der Kirche eine Stiftung aufgedrängt wird. Sie ist damit ein notwendiges Korrektiv zu den beiden ersten Kriterien.

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 18
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; An
an Mietsache 1 536 c; Au
als Bestandteil eines Gr

3.3 Formen einer kirchlichen Stiftung

Die rechtliche Natur kirchlicher Stiftungen kann sehr unterschiedlich sein. So können sie kirchliche Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Darüber hinaus können sie rechtlich selbstständig oder rechtlich unselbstständig sein. Die Rechtsnatur ergibt sich bei allen neueren Stiftungsgründungen aus ihrem Gründungsakt. Die Unterscheidung ist für ihre Rechtsstellung und ihre Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr von erheblicher Bedeutung.

3.3.1 Öffentlich-rechtlich – privat-rechtlich

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts entfalten ihren Zweck im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Wirken der Kirchen. Sie erfüllen daher eine öffentlich-kirchliche Funktion, sind in das kirchliche Organisationsgefüge eingegliedert und handeln im Namen der Kirche. Durch die öffentlich-rechtliche Rechtsnatur dieser Stiftungen unterfällt ihre Existenz aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Garantie von kirchlichem Vermögen einer umfassenden Bestandsgarantie. In aller Regel werden sie unmittelbar durch kirchliche Rechtsträger gegründet. Ihre Errichtung kann aber auch auf Private zurückgehen. So dienen z.B. die s.g. Kirchenstiftungen der Errichtung und der Unterhaltung von Kirchengebäuden. Da kirchliche Stiftungen öffentlichen Rechts aufgrund privater Zuwendungen äußerst selten sind, sollen sie hier nicht weiter thematisiert werden.

Kirchliche Stiftungen des privaten Rechts richten sich hingegen ausschließlich nach dem für private Stiftungen geltenden Rechtsrahmen. Sie handeln im eigenen Namen und sind daher dem Privatrecht zuzuordnen. Nur ihre Zwecksetzung und Organisation ist kirchlich anerkannt. Daher unterliegen sie ebenfalls der Stiftungsordnung. Ihr Vermögen ist kein Kirchenvermögen, sondern Privatvermögen der Stiftung.

3.3.2. Rechtsfähig – nicht-rechtsfähig

Rechtsfähige kirchliche Stiftungen sind selbst Träger von Rechten und Pflichten. Sie werden daher auch als selbstständige Stiftungen bezeichnet. In Folge dieser Selbstständigkeit weisen sie gegenüber der Kirche eine größere Eigenständigkeit auf. Kirchliche Stiftungen erlangen ihre Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den Vorschriften des staatlichen Rechts. Soll die kirchliche Stiftung nämlich außerhalb des kirchlichen Bereichs als selbstständiger Rechtsträger auftreten, so ist eine Verleihung der Rechtsfähigkeit durch den Staat erforderlich. Sie werden so zu einer juristischen Person.

Nicht-rechtsfähige Stiftungen sind hingegen immer einem anderen Rechtsträger zugeordnet, sodass ihnen keine Selbstständigkeit zukommt. Insofern spricht man geläufig auch von unselbstständigen Stiftungen. Rein rechtlich sind sie zweckgebundenes Sondervermögen im Eigentum einer anderen bedachten Person. Diese wird Stiftungsträger genannt. Der Stiftungsträger übernimmt die treuhänderische Verwaltung des Vermögens. Insoweit hat die Errichtung einer Stiftung den Charakter eines Vertrages zwischen dem Stifter und dem bedachten Rechtsträger. Nach dem Kirchenrecht darf es sich bei dem Bedachten nur um eine öffentliche juristische Person der Kirche handeln, z.B. eine Kirchengemeinde, eine Ordensgemeinschaft oder das Bistum.

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 185
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; Anr
an Mietsache 1 536 c; Aus
als Bestandteil eines Grv

3.4 Errichtung und Verwaltung einer kirchlichen Stiftung

Staatliches und kirchliches Recht bestimmen nähere Voraussetzungen zur Gründung einer kirchlichen Stiftung

Staatliches und kirchliches Recht bestimmen nähere Voraussetzungen zur Gründung einer kirchlichen Stiftung. Hierbei ist wieder zwischen selbstständigen Stiftungen und unselbstständigen Stiftungen zu unterscheiden.

3.4.1 Selbstständige Stiftung

Gem. § 80 Absatz 1 BGB ist zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der zuständigen staatlichen Behörde erforderlich. Die Stiftung wird als rechtsfähig anerkannt, wenn das Stiftungsgeschäft bestimmte formelle Anforderungen erfüllt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet (§ 80 Absatz 2 BGB).

Die Stiftung bleibt solange bestehen, bis sie erlischt. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie nach ihrer Satzung aufgelöst wird oder die kirchliche bzw. staatliche Aufsichtsbehörde die Stiftung aufhebt. Wird der Stiftungszweck geändert oder werden mehrere Stiftungen zusammengelegt, so handelt es sich um eine s.g. Stiftungsumwandlung.

3.4.1.1 Stiftungsgeschäft

Das Grundstockvermögen kann aus Kapital, Grundvermögen, Rechten oder sonstigen Gegenständen bestehen

Kirchliche Stiftungen des Privatrechts entstehen durch Vermögenszuwendungen von Privaten. Die Vermögenszuwendung richtet sich nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts. Eine Stiftung kann von jeder Person errichtet werden, die die freie Verfügung über ihr Vermögen besitzt. Sie kann entweder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Rechtsgeschäft von Todes wegen erfolgen. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der Schriftform, das Rechtsgeschäft von Todes wegen richtet sich nach den besonderen Formbestimmungen des Erbrechts. Das Stiftungsgeschäft muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen einem von ihm vorgegebenen kirchlichen Zweck zu widmen (§ 81 Absatz 1 Satz 2 BGB). Die einzelnen Vermögensgegenstände werden entweder in der Stiftungsurkunde aufgezählt oder eine Auflistung ihr als Anlage beigefügt. Mittel, die der Stiftung bei ihrer Gründung übertragen werden, bilden das Grundstockvermögen der Stiftung. Dieses kann aus Kapital, Grundvermögen, Rechten oder sonstigen Gegenständen bestehen. Das Grundstockvermögen selbst ist von Gesetzes wegen ungeschmälert zu erhalten, sodass die Stiftung auch in späterer Zeit leistungsfähig bleibt. Damit nicht eine unendliche Vielzahl völlig unbedeutender mittelloser Stiftungen entsteht, verlangen die staatlichen Aufsichtsbehörden zumeist ein Mindestkapital für die Errichtung i.H.v. von 50.000 €. Wird diese Summe nicht erreicht, ist eine Zuwendung zugunsten einer bereits bestehenden kirchlichen Stiftung sinnvoll. Diese kann als Zustiftung oder als Spende erfolgen.

Eine Zustiftung erhöht das Stiftungsvermögen einer bestehenden Stiftung und stärkt so die Leistungsfähigkeit dieser Stiftung. Die normale Spende muss hingegen zeitnah für den Stiftungszweck verwendet werden, um steuerlich berücksichtigungsfähig zu sein. Die Spende muss vollständig zur Förderung der Zwecke eingesetzt werden, während aus der Zustiftung nur die Erträge verwendet werden können. In der Regel entscheidet der Zuwendende durch seine Zweckbestimmung darüber, ob seine Zuwendung eine Zustiftung sein soll oder ob sie zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden ist. Bei wirtschaftlich bedeutenden Zuwendun-

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 18
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; An
an Mietsache 1 536 c; Au
als Bestandteil eines Gr

gen, die eine Bestimmung über zeitnahe Verwendung oder Zuwendung nicht enthalten, ist es aber auch zulässig, dass der Stiftungsvorstand eine Festlegung trifft. Dies ist insbesondere bei Verfügungen von Todes wegen relevant, da hier – anders als bei Zuwendungen unter Lebenden – der Zuwendende nicht mehr gefragt werden kann, wie seine Zuwendung verwendet werden soll.

3.4.1.2 Stiftungsverfassung

Die Verfassung einer kirchlichen Stiftung ergibt sich zunächst aus der Stiftungsurkunde und der Stiftungssatzung, ferner aus den Vorschriften des kirchlichen Rechts und hilfsweise aus dem staatlichen Stiftungsrecht. Die Stiftungsverfassung trifft Aussagen über Rechtsform, Zielsetzung, Leitung, Vertretung und Arbeitsweise der Stiftung. Dies gilt insbesondere für die Verteilung der Erträge. Der Stifter muss daher nicht nur Aussagen zum Zweck und zum Kapital treffen, sondern auch zur Organisation der Stiftung.

Die Verfassung einer Stiftung wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt (§ 85 BGB). Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten, die Regelungen über den Namen und den Sitz, den Zweck, das Vermögen, und die Bildung des Vorstandes der Stiftung enthält. Zur Wahrung der Sicherheit im Rechtsverkehr muss die Satzung einer Stiftung eindeutige Regelungen dieser Punkte enthalten. Dabei sind insbesondere der Zweck der Stiftung und die Vermögensgrundlage hinreichend zu bestimmen. Es kann vorkommen, dass die Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen unmöglich oder nutzlos wird. Für den Fall der Auflösung der Stiftung ist daher festzulegen, wem das Vermögen der erloschenen Stiftung anfällt. Das Vermögen ist aus steuerrechtlichen Gründen in jedem Fall weiterhin kirchlich, mildtätig oder gemeinnützig zu verwenden.

Vorschriften über die Stiftungsorgane müssen Regelungen über die Art, Zusammensetzung und ihre Befugnisse enthalten. Jede selbstständige Stiftung benötigt zumindest einen Vorstand. Die Satzung muss daher Regelungen über die Bestellung, die Amtsdauer und das Ausscheiden treffen sowie die Aufgaben, Zuständigkeiten und Vertretungsberechtigungen des Vorstandes und seiner Mitglieder bestimmen. Der Vorstand wird geläufig auch als Kuratorium bezeichnet. Er handelt für die Stiftung nach innen und außen. Er ist ihr gesetzlicher Vertreter und führt grundsätzlich auch die laufenden Geschäfte. Häufig ist der Stifter persönlich oder ein Familienangehöriger Vorsitzender des Vorstandes. Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig. Entscheidend ist die persönliche Gewähr in Sach- und Finanzfragen der Stiftung. Die Organmitglieder kirchlicher Stiftungen müssen zudem grundsätzlich katholischen Glaubens sein. Bei kleineren Stiftungen genügt es in aller Regel, dass der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht.

Neben dem Vorstand können in der Satzung noch andere Organe mit bestimmten Aufgaben bestellt werden. Denkbar ist z.B. ein Beirat, der den Vorstand hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung von Erträgen der Stiftung berät und die stiftungsinterne Aufsicht über den Vorstand führt.

Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Satzung oder des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert. Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Hinsichtlich des realen Kapitalerhalts (Wertminderung des Grundstockvermögens durch Inflation) wird auf die Ausführungen in den Kapiteln 2 und 4 verwiesen.

Entscheidend ist die persönliche Gewähr in Sach- und Finanzfragen der Stiftung

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 185
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; Anr
an Mietsache 1 536 c; Aus
als Bestandteil eines Grv

Grundsätzlich sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden. Der Stiftungsvorstand trägt jederzeit die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung der Stiftung.

3.4.1.3 Kirchliche Stiftungsgenehmigung

Die selbstständige Stiftung tritt nicht bereits mit der Zurverfügungstellung von bestimmten Vermögenswerten ins rechtliche Dasein, sondern erst mit der förmlichen Errichtung durch die kirchliche Behörde. Die Kirche ist berechtigt, die Beaufsichtigung der kirchlichen Stiftungen selbst zu regeln und wahrzunehmen.

Die kirchliche Behörde prüft, ob das Vermögen, das zur Stiftung errichtet werden soll, den rechtlichen Voraussetzungen entspricht und wirtschaftlich existenzfähig ist (vgl. can. 114 § 1 c). Das Vermögen muss ausreichend und wertbeständig sein sowie einen für die Erfüllung des Stiftungszwecks ausreichenden Ertrag abwerfen. Für die Stiftung ist eine Satzung als Statut erforderlich, in der Zielsetzung, Verfassung, Organ und Arbeitsweise näher bestimmt sind. Zur Hervorhebung des Stifterwillens kann der textlichen Fassung eine Präambel vorangestellt werden. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, stellt die kirchliche Behörde die Genehmigungsurkunde aus, mit der die Stiftung errichtet wird. Der gesamte Stiftungsvorgang wird schriftlich dokumentiert und eine Ausfertigung der Urkunde im Archiv der kirchlichen Aufsichtsbehörde verwahrt. Weitere Exemplare der Errichtungsurkunde werden der Stiftung überlassen. Um die Wahrnehmung der kirchlichen Stiftung in der gesamten Diözese zu erhöhen, werden die Stiftungsurkunde und die Stiftungssatzung im kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlicht. Im Anschluss an die staatliche Anerkennung wacht die kirchliche Behörde darüber, ob das Vermögen des Stifters tatsächlich der Stiftung zugeflossen ist, die Stiftung satzungsgemäß ausgestattet ist und das Vermögen ordnungsgemäß verwaltet wird. Ab der Anerkennung der Stiftung haben Stiftungen einen Anspruch gegen den Stifter oder seine Erben auf Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände.

3.4.1.4 Staatliche Stiftungsgenehmigung

Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr ist neben dem Stiftungsgeschäft und der kirchlichen Stiftungsgenehmigung die Anerkennung der staatlichen Behörde gem. § 80 Abs. 1 BGB erforderlich. Das Anerkennungserfordernis soll vornehmlich rechts- und sozialwidrige Stiftungsgründungen verhindern und nur die Gründung von Stiftungen erlauben, die dauerhaft funktionsfähig sind. Dies wahrt die Sicherheit im Rechtsverkehr, sowohl für die Stiftung als auch für etwaige Dritte, die in rechtliche Beziehung zur Stiftung treten. Da zuvor bereits die kirchliche Behörde auch diesen Gesichtspunkt geprüft hat, entstehen in aller Regel keine Beanstandungen der staatlichen Behörde. Die kirchliche Behörde koordiniert die Anforderungen des staatlichen Rechts und stimmt sich im Verfahren mit der staatlichen Behörde ab.

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 18
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; An
an Mietsache 1 536 c; Au
als Bestandteil eines Gr

3.4.2 Unselbstständige Stiftung

3.4.2.1 Stiftungsgeschäft

Eine unselbstständige kirchliche Stiftung entsteht, wenn eine Zuwendung von dem bedachten kirchlichen Rechtsträger angenommen und von der zuständigen kirchlichen Behörde genehmigt wird. Sie bleibt solange bestehen, wie es im Rechtsgeschäft zwischen dem Stifter und dem bedachten kirchlichen Rechtsträger bestimmt ist. Dieser Treuhandvertrag wird auch Stiftungsträgervertrag genannt und ist die Satzung der unselbstständigen Stiftung.

3.4.2.2 Stiftungsverfassung

Ebenso wie bei der selbstständigen kirchlichen Stiftung muss die Stiftungsverfassung der unselbstständigen kirchlichen Stiftung Aussagen zur Verwaltung des Vermögens treffen. Das Vermögen der Stiftung ist von dem des Rechtsträgers klar zu trennen. Dies betrifft vor allem Ein- und Ausgaben. Hintergrund ist, dass die Zwecke der Stiftung neben denen des Rechtsträgers stehen und der unselbstständigen Stiftung – auch wenn sie rechtlich unselbstständigen Charakter hat – gewisse Eigenständigkeit beim Rechtsträger zukommt.

Eine unselbstständige kirchliche Stiftung muss nicht zwingend über eigene Organe verfügen. Sie wird im Rechtsverkehr als Vermögensbestandteil ihres Rechtsträgers behandelt und durch deren Organe vertreten. Bei größeren Vermögenswerten können besondere Verwalter oder Gremien bestellt werden, die im Auftrag des kirchlichen Rechtsträgers die Vermögensgeschäfte der unselbstständigen Stiftung führen und die Stiftung verwalten.

3.4.2.3 Kirchliche Stiftungsgenehmigung

Das kirchliche Recht unterscheidet nur bedingt zwischen einer selbstständigen und einer unselbstständigen kirchlichen Stiftung. Die Errichtung beider Stiftungen bedarf der Genehmigung der kirchlichen Behörde. Da die unselbstständige Stiftung jedoch nicht rechtsfähig ist, ist die staatliche Anerkennung nicht erforderlich. Die Errichtung, Auflösung oder Umwandlung einer unselbstständigen kirchlichen Stiftung ist eine rein innerkirchliche Angelegenheit, die mit Ausnahme der Finanzverwaltung nicht der staatlichen Beteiligung bedarf.

Die kirchliche Behörde prüft bei der unselbstständigen kirchlichen Stiftung, ob der bedachte Rechtsträger fähig ist, den Verpflichtungen aus der zu errichtenden Stiftung neben seinen eigenen Verpflichtungen nachzukommen. Der zu erwartende Ertrag der Zuwendungen muss zudem so hoch sein, dass die Stiftungszwecke aus dem Stiftungsgeschäft erfüllt werden können. Auf die eigene Vermögenssubstanz des Rechtsträgers darf in keinem Fall zurückgegriffen werden.

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 185
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; Anr
an Mietsache 1 536 c; Aus
als Bestandteil eines Grv

3.5 Kirchliche Aufsicht

3.5.1 Rechtliche Grundlagen

Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen

Für selbstständige kirchliche Stiftungen gelten gem. § 14 StiftG NRW die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes, soweit sich nicht anderes ergibt. Nach § 14 Abs. 5 StiftG NRW unterliegen die kirchlichen Stiftungen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen. Hierzu erlassen die Kirchen kirchliche Stiftungsordnungen, deren Bestimmungen auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden. Die nordrhein-westfälischen Bistümer haben dazu eine einheitliche Fassung erlassen.

Der Bischof von Münster hat am 12. April 2011 eine Neufassung der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in Kraft gesetzt (StiftungsO). Diese ist im kirchlichen Amtsblatt der Diözese Münster (2011, Nr. 9, Art. 86) veröffentlicht. Im 3. Abschnitt der Stiftungsordnung sind besondere Regelungen über die kirchliche Stiftungsaufsicht getroffen. Sie gelten – anders als das staatliche Stiftungsrecht – sowohl für selbstständige als auch für unselbstständige kirchliche Stiftungen.

Maßstab der kirchlichen Aufsicht sind die in der Stiftungsurkunde und der Stiftungssatzung getroffenen Regelungen, die sich im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts halten müssen und in denen der Wille des Stifters niedergelegt ist. Die kirchliche Stiftungsaufsicht bezieht sich zunächst nur auf Angelegenheiten im Binnenbereich der Kirche. Ist die kirchliche Stiftung rechtsfähig, erstreckt sich der Umfang der kirchlichen Aufsicht auch auf Bereiche des staatlichen Rechts, deren Einhaltung die kirchliche Behörde überwacht.

Für katholische Stiftungen, die ihren Sitz im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster haben, ist das Bischöfliche Generalvikariat in Münster gem. § 2 StiftungsO zuständige kirchliche Stiftungsbehörde. An dessen Spitze steht der Generalvikar, der in Vertretung des Bischofs für die Verwaltung des Bistums zuständig ist. Ihm sind innerhalb des Bischöflichen Generalvikariats (BGV) zahlreiche Fachabteilungen zugeordnet, die ihn bei der Erledigung der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten unterstützen. Federführend für kirchliche Stiftungen ist die Rechtsabteilung, in der alle rechtlichen Fragestellungen rund um kirchliche Stiftungen bearbeitet werden, und die für den Bischof die Stiftungsaufsicht ausübt. Darüber hinaus wirken weitere Fachabteilungen im Bischöflichen Generalvikariat mit, etwa zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung. Die Koordination der unterschiedlichen Abteilungen obliegt dabei der Rechtsabteilung.

3.5.2 Funktionen der kirchlichen Aufsicht

Die Aufsicht der kirchlichen Behörde hat das Ziel, bei der bestmöglichen Erfüllung des Stiftungszwecks zu helfen und den Stifterwillen zu verwirklichen.

Die kirchliche Aufsicht hat im Wesentlichen drei Funktionen:
die Kontrolle,
den Schutz und
die Beratung der kirchlichen Stiftung.

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 18
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; An
an Mietsache 1 536 c; Au
als Bestandteil eines Gr

3.5.2.1 Kontrolle

Die Aufsicht durch die kirchliche Behörde dient der Kontrolle der Stiftung und des Handelns ihrer Organe. Die Stiftungsgremien sind allein dem im Stiftungsgeschäft und der Satzungsatzung niedergelegten Willen des Stifters verpflichtet. Dessen Beachtung sicherzustellen ist vorwiegende Aufgabe des Vorstandes der Stiftung, den die kirchliche Behörde überwacht. Die Stiftung bedarf gerade wegen ihrer mitglieder- und eignerlosen Organisationsstruktur besonderen Schutzes. Die Begünstigten (Destinatäre) der Stiftung haben keinen Rechtsanspruch gegen die Stiftung und können daher diese Funktion nicht übernehmen.

Die kirchliche Behörde führt Aufsicht darüber, dass die Stiftungsorgane die Grundsätze einer sparsamen und nachhaltigen Wirtschaftsführung einhalten, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand erhalten und ihre sonstigen Pflichten gewissenhaft erfüllen. Sie hat das kirchliche Erscheinungsbild der einzelnen Stiftung im Auge zu behalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde hat darüber zu wachen, dass die katholischen Stiftungen ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, ihnen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen, die Stiftungsvermögen erhalten und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet werden (§ 6 StiftungsO). Sie kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern. Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. Die Zusammensetzung und die Änderung der Besetzung der Stiftungsgremien ist der kirchlichen Behörde mitzuteilen.

Ausdrücklich zustimmen muss die kirchliche Behörde Satzungsänderungen, da hierdurch die Verfassung der Stiftung berührt wird (§ 4 Abs. 1 StiftungsO). Soll eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks oder eine wesentliche Änderung, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berührt, erfolgen, so ist der Stifter hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Gleiches gilt bei dem Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung, der Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder der Auflösung der Stiftung, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Ist der Stifter verstorben oder zu einer Willensäußerung nicht mehr im Stande, so nimmt die kirchliche Aufsicht den mutmaßlichen Willen des Stifters wahr. Sie prüft also, ob die angedachte Satzungsänderung mit dem Willen des Stifters vereinbar wäre.

Die kirchliche Behörde ist eine unabhängige Beobachterin des Wirkens der Stiftungen im Bistum

Durch die Zuständigkeit für sämtliche katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gewährleistet die kirchliche Aufsicht eine einheitliche Anwendung gesetzlicher Bestimmungen und sichert den stetigen Einfluss der verfassten Kirche auf die Stiftungen. Satzungswidriger Stiftungstätigkeit, die vom Willen des Stifters nicht gedeckt ist, kann entgegengetreten werden. Die kirchliche Behörde ist eine unabhängige Beobachterin des Wirkens der Stiftungen im Bistum.

Dazu steht ihr ein umfassender Katalog von Befugnissen zu, aufgrund dessen Maßnahmen ergriffen werden können, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Stiftung wieder herzustellen. Dies beginnt bei einer Informations- und Auskunftspflicht der Stiftungsorgane gegenüber der kirchlichen Behörde, reicht über die Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane bis hin zu der Absetzung der Stiftungsorgane und der Zwangsverwaltung der Stiftung. Letzteres kann notwendig werden, um dem im Stiftungsgeschäft zum Ausdruck

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 185
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; Anr
an Mietsache 1 536 c; Aus
als Bestandteil eines Grv

gebrachten Willen des Stifters umfassende Geltung zu verschaffen. Die kirchliche Behörde handelt streng nach Gesetz und Recht, das durch Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung gesetzt ist. Die rechtlichen Instrumentarien der kirchlichen Aufsicht helfen dabei, die Organe an den Stifterwillen zu binden.

Die kirchliche Aufsicht ist nicht nur Rechts- und begrenzte Zweckmäßigkeitssaufsicht, sondern auch Finanzaufsicht. Grundsätzlich haben selbstständige Stiftungen nach jedem Wirtschaftsjahr eine Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen (§ 5 Absatz 1 StiftungsO). Wird durch einen unabhängigen Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer die entsprechende Prüfung vorgenommen, so kann auf eine eigenständige Prüfung durch die kirchliche Behörde verzichtet werden (§ 5 Absatz 5 StiftungsO). Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen (§ 5 Absatz 3 StiftungsO). Diese Freistellung bedeutet gerade für kleinere Stiftungen eine große Entlastung.

3.5.2.2 Schutz

Die kirchliche Aufsicht dient dem Schutz der Stiftung zur Ermöglichung einer langfristigen, grundsätzlich für die Ewigkeit bestimmten Stiftungstätigkeit. Kirchliche Stiftungen unterliegen der Obhut des Bischofs, der diese Aufgabe durch die kirchliche Behörde ausüben lässt. Die kirchliche Behörde fördert und schützt die Stiftung und stärkt die Entschlusskraft und Selbstverantwortung ihrer Organe. Sie hilft, Schäden von der Stiftung abzuwenden. Insbesondere dann, wenn die Stiftungsorgane die Leistungsfähigkeit der Stiftung überschätzen, ist die kirchliche Aufsicht notwendiges Korrektiv.

Damit durch die Teilnahme am Rechtsverkehr der selbstständigen Stiftung keine unbeabsichtigten Nachteile entstehen, bedarf eine Reihe von Rechtsgeschäften nach den Vorschriften der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Der Stifter kann die Genehmigungstatbestände nach den Besonderheiten der Stiftung ergänzen. Die Handlungen der Stiftungsorgane sind in diesen Fällen an die Zustimmung der kirchlichen Behörde geknüpft. Ohne Vorliegen der Genehmigung sind die von den zuständigen Organen getätigten Rechtsgeschäfte rechtlich nicht wirksam. Die Genehmigungspflicht betrifft den Erwerb, die Belastung, die Veräußerung von Grundstücken und die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie den Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von Rechten an Grundstücken; die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantierklärungen; die Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen; die Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen. Genehmigungsbedürftig sind auch Rechtsgeschäfte, die die zur Vertretung der Stiftung Befugten im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornehmen. Dies verhindert eine Interessenkollision der Organmitglieder durch Rechtsgeschäfte mit sich selbst.

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 18
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; An
an Mietsache 1 536 c; Au
als Bestandteil eines Gr

3.5.2.3 Beratung

Den in der Praxis mit Abstand größten Teil der Arbeit der kirchlichen Stiftungsaufsicht bildet die rechtliche Beratung der kirchlichen Stiftungen. Sie hilft, Rechts- und Satzungsverstöße erst gar nicht aufkommen zu lassen und fördert daher das kirchliche Stiftungswesen.

Die kirchliche Behörde ist Ansprechpartner in allen Fragestellungen des Stiftungswesens. Sie verfügt über langjährige Erfahrung im Umgang mit Stiftern und begleitet diese auf dem Weg der Stiftungsgründung. Sie steht für Fragen potenzieller Stifter wie auch von Gremienmitgliedern jederzeit zur Verfügung. Mögliche Konflikte innerhalb einer Stiftung können geschlichtet werden.

Die kirchliche Stiftungsbehörde beobachtet die Entwicklungen auf allen Ebenen des Rechts, die Auswirkungen auf die Tätigkeit kirchlicher Stiftungen haben können. Sie ergreift die zentralen Maßnahmen und vertritt die Interessen der kirchlichen Stiftungen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und seinen Behörden. Sofern nötig, berät sie in Verfahren vor den staatlichen Verwaltungen und Gerichten. Durch die bistums- und deutschlandweite Vernetzung verfügt sie über umfangreiche Vergleichsmöglichkeiten.

Die rechtliche Beratung der kirchlichen Stiftungen ist die wichtigste Funktion der kirchlichen Aufsicht

3.6 Staatliche Aufsicht

Die staatliche Stiftungsaufsicht beschränkt sich allein auf selbstständige Stiftungen. Unselbstständige Stiftungen unterliegen nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht, weil sie aufgrund ihrer fehlenden Rechtsfähigkeit nicht am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen. Der staatlichen Aufsicht kann insoweit nur der Rechtsträger unterliegen, über den eine indirekte Aufsicht über unselbstständige Stiftungen möglich ist.

Wird die Rechtsfähigkeit der kirchlichen Stiftung angestrebt, so beantragt i.d.R. bereits die kirchliche Behörde für den Stifter die staatliche Anerkennung bei der zuständigen Behörde des Landes, da die Anerkennung als kirchliche Stiftung gem. § 14 Abs. 2 StiftG NRW der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde bedarf. Die zuständige staatliche Behörde ist in Nordrhein-Westfalen die jeweilige Bezirksregierung. Da wesentliche Satzungsänderungen die Verfassung einer Stiftung in ihrem Zweck und ihrer inneren Organisation betreffen können, sind sie nicht nur für den innerkirchlichen Bereich, sondern auch für den allgemeinen Rechtsverkehr von Bedeutung. Sie bedürfen daher der Genehmigung der staatlichen Behörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der staatlichen Behörde nur anzuzeigen. Diese prüft, ob die neue Regelung den Anforderungen des staatlichen Rechts genügt.

Da für die staatliche Stiftungsaufsicht zwischen kirchlichen und nicht-kirchlichen Stiftungen nur geringe Unterschiede bestehen, finden grundsätzlich die gleichen Aufsichtsmittel wie gegenüber nicht-kirchlichen Stiftungen Anwendung. Aus Gründen des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts muss sich die staatliche Aufsichtsbehörde jedoch – wenn die kirchliche Aufsichtsbehörde nicht schon von sich aus tätig geworden ist – zunächst an die kirchliche Aufsichtsbehörde wenden, damit diese gegenüber der kirchlichen Stiftung die notwendigen Maßnahmen trifft. Eine Aufhebung und Umwandlung der kirchlichen Stiftung durch die staatliche Aufsichtsbehörde ist in jedem Fall nur mit Einverständnis der kirchlichen Behörde zulässig (§ 14 Abs. 5 StiftG NRW i.V.m. § 87 Abs. 1 BGB).

1698; des Verwalters nach
Vormundes 1 1840 ff., 185
Recht, Änderung des Inha
Grundstücken 1 877; Anr
an Mietsache 1 536 c; Aus
als Bestandteil eines Grv

3.7 Ablauf des Verfahrens zur Errichtung einer selbstständigen kirchlichen Stiftung

Die Errichtung einer kirchlichen Stiftung bedarf der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Innerhalb dieses Verfahrens wird die Stiftungsurkunde durch die kirchliche Aufsichtsbehörde überprüft. Bei selbstständigen kirchlichen Stiftungen sind zudem sowohl die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde als auch die staatliche Finanzbehörde zu beteiligen. Mit Anerkennung der Stiftung durch die Bezirksregierung tritt die Stiftung ins Leben. Nach jüngsten Erfahrungen kann die Errichtung einer kirchlichen Stiftung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden und die Stiftung ins Leben treten.

Das Verfahren läuft in der Regel wie folgt:

- I. Benachrichtigung der bischöflichen Behörde, dass die Errichtung einer Stiftung geplant ist. Abstimmung des Entwurfs einer Stiftungsurkunde, bestehend aus Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung, bei deren Erstellung die kirchliche Aufsichtsbehörde behilflich sein kann.
- II. Der Stifter fasst einen Grundsatzbeschluss, eine Stiftung entsprechend dem Entwurf der Stiftungsurkunde errichten zu wollen.
- III. Die kirchliche Aufsichtsbehörde oder der Stifter selber legt den Entwurf der Bezirksregierung und dem Finanzamt vor, die jeweils eine Stellungnahme dazu abgeben.
- IV. Nach Eingang der Stellungnahme der Bezirksregierung und des Finanzamtes erfolgt ggf. eine Änderung des Entwurfs der Stiftungsurkunde. Sodann kann die Unterzeichnung der Stiftungsurkunde durch den Stifter erfolgen.
- V. Die kirchliche Aufsichtsbehörde erklärt auf Aufforderung der Bezirksregierung die Zustimmung zur Errichtung der Stiftung als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts und genehmigt die Errichtung der Stiftung.
- VI. Es erfolgt die Anerkennung der Stiftung durch die Bezirksregierung. Damit ist die Stiftung errichtet.
- VII. Der Stiftungsvorstand wird durch den Stifter bestellt, wenn dies nicht schon vor der Anerkennung der Stiftung geschehen ist.
- VIII. Es erfolgt die Ausstattung der Stiftung mit dem im Stiftungsgeschäft versprochenen Stiftungsvermögen durch den Stifter.